

ständen wurde die verbrecherische Tat (oder Unterlassung) begangen und welcher Art waren ihre Folgen.

Dementsprechend sind bei Verfahren dieser Art die ersten Untersuchungshandlungen in der Regel folgende:

- a) die Tatortbesichtigung, wenn das Verbrechen materielle Spuren hinterlassen haben konnte (zum Beispiel bei Gebäudeeinsturz, Vernichtung von Gütern); das Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und der Struktur des Betriebes oder der Institution, in der das zu untersuchende Ereignis stattfand;
- c) die Vernehmung von Personen, die eine Revision, eine Untersuchung oder eine andere Überprüfung durchgeführt haben, deren Materialien als Grundlage für die Einleitung des Strafverfahrens dienen;
- d) die Beschlagnahme von Sachbeweisen und Dokumenten, die zu dem zu untersuchenden Ereignis Beziehung haben;
- e) die Vernehmung von Personen, die unmittelbare Zeugen des Geschehens sind.

Die Reihenfolge dieser Untersuchungshandlungen richtet sich danach, was zu fixieren am wichtigsten ist. Wenn zum Beispiel Gefahr droht, daß die interessierten Personen die sie überführenden Dokumente verstecken oder vernichten können, so müssen in erster Linie Maßnahmen zu ihrer Beschlagnahme getroffen werden.

Sehr wichtig für die Aufstellung von Versionen und die Ausarbeitung eines ausführlichen Untersuchungsplanes sind in diesen Verfahren die Erklärungen von Amtspersonen, die für den Ablauf des Geschehens, das Gegenstand der Untersuchung ist, die Verantwortung tragen. In der Regel liegen diese Erklärungen jedoch bereits in den Materialien vor, die als Grundlage für die Einleitung des Strafverfahrens gedient haben. Liegen diese Erklärungen nicht vor und können ohne sie die Umstände der Sache nicht geklärt werden, so ist auch die Vernehmung der Amtspersonen, die die Verantwortung für die zu untersuchenden Fakten tragen, zu den ersten Untersuchungshandlungen zu rechnen.

Die Vernehmung der Person, die für den Arbeitsabschnitt der Institution oder des Betriebes verantwortlich ist, in dem sich das zu untersuchende Ereignis zugetragen hat, ist bei der Untersuchung derjenigen Tatbestände unbedingt als eine der ersten Untersuchungshandlungen anzusehen, die in Unterlassung, in Verletzung von Instruktionen, Unwirtschaftlichkeit und anderen nicht auf Gewinn abzielenden Verbrechen zum Ausdruck kommen.

Die Erklärungen der Amtspersonen enthalten oft, besonders wenn sie komplizierte wirtschaftliche Operationen betreffen, Hinweise auf die